

Clubsatzung



beschlossen in der Gründungsversammlung am

6. April 1981

in geänderter Form neu verabschiedet durch die
Mitgliederversammlung am:

28. März 2009

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub "Couronne" und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er wurde am 6. April 1981 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a) Zusammenschluss der Freunde und Förderer des Tanzsports.
 - b) Pflege und Förderung des Tanzsports
 - c) Jugendpflege und sportliche Förderung von Jugendlichen.
2. Der Club ist Mitglied im:
 - a) Deutschen Tanzsportverband (DTV)
 - b) Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW)
 - c) Badischen Sportbund (BSB)
 - d) Deutschen Rock 'n' Roll Verband (DRRV)
 - e) Baden-Württembergischen Rock 'n' Roll Verband (BWRRV).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen des Clubs fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) honoriert werden. Nähere Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Ziele Verwendung finden.

§4 Vereinseblem

Das Vereinseblem zeigt den Schriftzug "Tanzsportclub Couronne e.V. Heidelberg" zusammen mit drei stilisierten Tanzpaaren als Formation, angeordnet in einem Quadrat.

§5 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Club führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder (Freunde und Förderer)
 - c) Ehrenmitglieder

§6 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Clubs kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität, Parteizugehörigkeit und Religion werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen. Nicht voll Geschäftsfähige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Bei Aufnahme in den Club ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Das Weitere regelt §10.4.

§7 Ummeldungen

1. Ein Mitglied kann sich jederzeit zum Quartalsende unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ummelden. Die Vorankündigung hat schriftlich an die offizielle Clubadresse zu erfolgen.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.
3. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Anzeige an die offizielle Clubadresse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Eingang des Kündigungsschreibens wird innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand bestätigt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Mit der Streichung sind die Rechte als Mitglied erloschen, die Pflicht zur Leistung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs schädigt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Dabei kann der Beschluss des Vorstandes nur mit 2/3 Mehrheit der bei der Vereinsausschusssitzung anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Im Falle eines Einspruchs ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch den Vereinsausschuss. Ist der Ausschluss wirksam, so erlöschen alle Ansprüche an den Club.
6. Ein ehemaliges Mitglied ist verpflichtet, Schlüssel und sonstige im Eigentum des Clubs befindlichen Gegenstände mit Ablauf der Mitgliedschaft im Verein zurückzugeben.

§9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat entsprechend seiner Kreiszugehörigkeit Anspruch auf Teilnahme am Training. Über eine weitere tanzsportliche Förderung einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs. Dies entbindet nicht von der Zahlung eines festgelegten Eintrittspreises.
3. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres; nicht voll geschäftsfähige jedoch nur, soweit die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zur Ausübung des Stimmrechts allgemein oder für den Einzelfall nachgewiesen ist.

§10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Clubs entsprechend zu verhalten, sowie seine Ziele und Zwecke zu fördern.
2. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.
3. Die Beiträge sind von den Mitgliedern vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an den Clubveranstaltungen, am Training und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Club eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Jedes aktive Mitglied über 16 Jahre, außer Ehrenmitgliedern, ist verpflichtet, Helferstunden oder deren Ersatzleistung zu erbringen. Eine Helferregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§11 Organe des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Vereinsausschuss
 4. Die Jugendversammlung
- Die Organe des Clubs sind in ihrer Geschäftsführung frei.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie sollte bis Ende April durchgeführt sein. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Email-Adresse oder Fax) gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
3. Der Mitgliederversammlung sind Tätigkeitsberichte des Vorstandes und Vereinsausschusses vorzulegen. Diese sollten in Textform abgefasst sein.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden. Die Protokollführung ist Aufgabe des Schriftführers. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten.
5. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Anwesenheit während der Mitgliederversammlung gestatten.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand als Ganzes. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss jedes Vorstandsmitglied einzeln entlastet werden. Die Entlastung erfolgt nicht geheim.
7. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vereinsausschuss als Ganzes. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss jedes Vereinsausschussmitglied einzeln entlastet werden. Die Entlastung erfolgt nicht geheim.
8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mit absoluter Mehrheit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist im 2. Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
10. Die Mitgliederversammlung wählt vorbehaltlich der Bestimmung in § 15 Absatz 2 die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl erfolgt nicht geheim. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss die Wahl geheim erfolgen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses. Die Wahl erfolgt nicht geheim. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss die Wahl geheim erfolgen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Gang der Versammlung wiedergeben soll. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
14. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich §12 Absätze 9, 15 und 16 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
15. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
16. Zur Auflösung des Clubs ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

17. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, wenn es das Wohl des Vereins erforderlich macht. Der erste Vorsitzende kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Er muss sie jedoch einberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) mindestens 10% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe verlangen.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) erstem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Gesamtsportwart
 - f) Jugendwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsrecht im Sinne von BGB §26. Dieses Alleinvertretungsrecht wird wie folgt eingeschränkt:
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt über Ausgaben beziehungsweise Maßnahmen, die entsprechende Ausgaben nach sich ziehen, bis zu einem Betrag von 250 Euro innerhalb von 4 Wochen alleine zu entscheiden. Alle weiteren Ausgaben müssen per Vorstandsbeschluss einzeln genehmigt werden. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (Trainerabrechnung, Mieten u.ä.) kann der Vorstand generelle Regelungen treffen, die jedoch nur für ein Kalenderjahr gelten und per Vorstandsbeschluss genehmigt werden müssen.
3. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Ihre Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig durch Zuwahl ergänzen. Wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder es förderlich erscheint, kann der restliche Vorstand oder die Mitgliederversammlung auch jeweils das freigewordene Amt einem anderen zuteilen.
6. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind.
7. Der Vorstand regelt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit alle Clubangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Cluborganen zugewiesen sind. Er vollzieht die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Funktionsträger sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgelegt, die den Mitgliedern des Vereins auf Verlangen zugänglich gemacht werden muss.

§14 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Fachsportwarten, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
 - c) dem Beisitzer Freizeit.
 - d) dem Beisitzer Clubinfo
2. Die Wahl der Vereinsausschussmitglieder unter Punkt b, c und d wird gemäß §12 Absatz 9 und §13 Absatz 4-6 durchgeführt. Die Regularien bezüglich Zuwahl und Ämterteilung von §13 Absatz 5 sind dabei auf den Vereinsausschuss zu übertragen.
3. Vereinsausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich statt. Der erste Vorsitzende ist auf Wunsch von einem Drittel der Mitgliedern des Vereinsausschusses verpflichtet, den Vereinsausschuss innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.
5. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand in der Führung des Clubs, der Erstellung der Entwürfe des Haushaltsrahmenplanes und des Haushaltsplanes. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand außerdem über Art und Umfang der vom Verein durchgeführten Aktivitäten (Veranstaltungskalender).
6. Die Geschäftsführung und die Aufgabenverteilung der Funktionsträger des Vereinsausschusses wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die den Mitgliedern des Vereins auf Verlangen zugänglich gemacht werden muss.

§15 Die Jugendversammlung

1. Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Mitglieder des Clubs bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr beenden.
2. Der Jugendwart wird aus dem Kreis der Clubmitglieder unter Beachtung des §13 Absatz 6 gewählt. Dies geschieht im Rahmen der Jugendversammlung. Wird an der Jugendversammlung kein Jugendwart gewählt, kann die Mitgliederversammlung einen Jugendwart wählen. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen des Clubs. Er ist außerdem ständiger Vertreter des Clubs in den Jugendversammlungen der übergeordneten Organe.
3. Der Jugendwart kann auf Beschluss des Vorstandes eine Jugendversammlung einberufen; er muss dies jedoch in jedem Falle tun, wenn mindestens 10% der jugendlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine außerordentliche Jugendversammlung fordern.
4. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal jährlich vor einer Mitgliederversammlung durch den Jugendwart oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Leitung obliegt dem Jugendwart. Bei seiner Abwesenheit wählt die Jugendversammlung einen Leiter. Der Protokollführer wird durch den jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt.

- Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist (siehe §12). Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem ersten Vorsitzenden zur Kenntnis zu übermitteln.

§16 Gäste

Gäste sind Mitglieder anderer Tanzclubs, die zeitweise am Training des TSC Couronne teilnehmen und/oder teilweise in einer Mannschaft des TSC Couronne starten. Über Gastbeiträge entscheidet der Vorstand.

§17 Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen gelten die Bestimmungen und Satzungen des zuständigen Fachverbandes. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§18 Auflösung des Clubs

Bei Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

§19 Schlussbestimmung

Diese Satzung geht zurück auf den Satzungsentwurf der Gründungsversammlung am 6. April 1981. Die vorliegende, modifizierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. März 2009 beschlossen.

Schriftführer Thomas Pflanz

1. Vorsitzender Ingmar Köser